



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg, Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- **Außensprechtage des Bezirks Schwaben**
 - **Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.06.2017**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 253 Augsburg-Land für die Bundestagswahl am 24. September 2017**
 - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Außensprechtage des Bezirks Schwaben

Der nächste Außensprechtage des Bezirks Schwaben findet am

Mittwoch, den 16. August 2017, von 9.30 – 11.30 Uhr, im Landratsamt Augsburg, Außenstelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen, Zi.-Nr. 2 statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 oder E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 29.11.2016

Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.06.2017

Die Haushaltssatzung des Landschaftspflegeverbandes Zusam für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.06.2017 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 10/2017, Seite 135, bekannt gemacht worden.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Zimmer 14, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 25.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Success Immobilien &
Baumanagement
Schillstr. 16
86167 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **26.07.2017 Az.Nr. 1-3600-2016-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Doppelhaus (2 WE) mit Tiefgarage (9 Stellplätze) und 8 Stellplätzen inkl. Teilabbruch des südlichen Anbaus der Gaststätte "Alte Post" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/1 der Gemarkung Biburg entsprechend den

mit dem Genehmigungsvermerk vom 26.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

1. Die Baugenehmigung für den Bau eines Doppelhauses (2 WE) mit Tiefgarage (9 Stellplätze) und 8 Stellplätzen inkl. des Teilabbruchs des südlichen Anbaus der Gaststätte "Alte Post" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1/1 der Gemarkung Biburg entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 26.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 26.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma
Beethovenpark Neusäß
Südliche Münchner Str. 2
82031 Grünwald**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **26.07.2017 Az.Nr. 1-452-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern (insgesamt 138 WE), einer Tiefgarage mit 170 Stellplätzen, 17 oberirdischen Stellplätzen, 1 Fahrrad- und Mülltonnengebäude und 4 Mülltonnenhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/8 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 26.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109 "Nördlich der Beethovenstraße" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:
 - 2.1 Die Tiefgarage darf die für Tiefgaragen festgesetzten Baugrenzen in einer Tiefe von 0,90 m bis zu ca. 2 m auf einer Fläche von insgesamt 258,95 m² überschreiten.
 - 2.2 Die Tiefgarageneinhausung (64,35 m²), das zentrale Fahrrad- und Müllhaus (127,05 m²) und die Müllhäuser 1 (24,40 m²), 2 und 4 (jeweils 30,40 m²) und 5 (20 m²) dürfen entgegen § 8 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

2.3

Der zeichnerisch festgesetzte Grünstreifen entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Haus 4 und der westlichen von Haus 3 muss in einem im Freiflächengestaltungsplan gekennzeichneten Teilbereich für die Feuerwehrzufahrt nicht hergestellt werden. Von den zu pflanzenden großkronigen Bäumen dürfen 4 an anderer Stelle als festgesetzt gepflanzt werden.

3.

Von Art. 6 Abs. 5 S.1 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:

3.1

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand von Haus 2 darf auf einer Länge von 3,225 m 5,495 m anstelle der erforderlichen 12,45 m betragen und auf einer Länge von 12,775 m 5,495 m anstelle der erforderlichen 15,30 m.

3.2

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der südwestlichen Außenwand von Haus 2 darf auf einer Länge von ca. 1,65 m ca. 5,40 m - 6,50 m anstelle der erforderlichen 12,45 m betragen.

3.3

Die Tiefe der Abstandsfläche vor der westlichen und östlichen Außenwand des Fahrrad- und Müllhauses darf auf einer Länge von jeweils 9,425 m ca. 0,25 m anstelle der erforderlichen 3 m betragen.

4.

Von Art. 28 Abs. 2 Nummer 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Gebäude Haus 1 mit Haus 2 und Haus 3 mit Haus 4 mit einer maximalen Länge von ca. 45,40 m dürfen ohne innere

- Brandwände errichtet werden, anstelle einer Unterteilung in Abständen von höchstens 40 m.
5. Von Art. 33 Abs. 2 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:
6. Das 2. Untergeschoss von Haus 5 darf mit einem anstatt mit den geforderten zwei Zugängen zum notwendigen Treppenraum ausgeführt werden.
7. Von §12 Absatz 3 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen:
- Die Rettungsweglänge von jeder Stelle in der Tiefgarage bis zum notwendigen Treppenraum darf bis zu 36 m anstelle der maximal zulässigen 30 m betragen.
8. Von § 12 Absatz 4 wird folgende Abweichung zugelassen:
- Die Großgarage darf ohne dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen auf dem Fußboden ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen

Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 26.07.2017

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma Staub & Co. Silbermann GmbH, Gablingen,

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Abfüllung von 29,9 t wasserfreiem Ammoniak in Lagertanks und ortsbeweglichen Gebinden auf dem Grundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Abfüllung von 29,9 t wasserfreiem Ammoniak in Lagertanks und ortsbeweglichen Gebinden auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen.

Nachdem die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Ammoniak dient mit einer Lagerkapazität von weniger als 30 t der Nr. 9.3.3 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist, hatte das Landratsamt Augsburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die in § 1 a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei der Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis:

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 27.07.2017
Landratsamt Augsburg

Kolbe
Oberregierungsrätin“

Augsburg, 27.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Femitec Holding
Wertinger Str. 1
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **27.07.2017 Az.Nr. 1-1335-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Bürogebäudes mit Montagehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 572/19 der Gemarkung Täferlingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 27.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Für das Bauvorhaben wird eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 a) der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbegebiet Täferlingen-Nord" i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen.
3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbe- und Wohnbaugebiet Täferlingen-Nord" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:
 - 3.1 Die Traufhöhe der Montagehalle darf 7,72 m

anstatt der max. zulässigen 6 m betragen.

3.2 Die Montagehalle darf mit einer Firsthöhe von 9,50 m anstatt der max. zulässigen 8 m errichtet werden.

3.3 Das Bürogebäude und die Montagehalle dürfen entgegen § 4.1 der textlichen Festsetzungen mit Pultdächern mit 5° Dachneigung und einer Dachhaut aus Sandwichpaneelen bzw. Trapezblech ausgeführt werden.

3.4 Der festgesetzte private Grünstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze darf mit einer Breite von ca. 1,80 m anstatt den festgesetzten 3 m Breite hergestellt werden.

3.5 Die Baugenehmigung wird entgegen § 2.3 S. 1 u. 2 der textlichen Festsetzungen ohne Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung bei Antragstellung erteilt.

4. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gewerbe- und Wohnbaugebiet Täferlingen-Nord" der Stadt Neusäß wird folgende Ausnahme erteilt:

Die Fassaden der Montagehalle dürfen mit Sandwelementen in matt dunkelgrau ausgeführt werden anstatt als verputzte Fassaden.

5. Von Art. 33 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Im notwendigen Treppenraum kann ein einzelner PC-Arbeitsplatz aus brennbaren Stoffen eingerichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 27.07.2017

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 253 Augsburg-Land für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 253 Augsburg-Land in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Siehe Anlage

Augsburg, 28.07.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Kurt Heckel
Wildenrotherstr. 14
81245 München**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **31.07.2017 Az.Nr. 4-80-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zum Anbau von Sanitärräumen an eine bestehende Spielothek auf dem Grundstück Fl.Nr. 1976/11 der Gemarkung Untermeitingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 31.07.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Augsburg, 31.07.2017

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Martin Sailer
Landrat

Bekanntmachung
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
im Wahlkreis 253 Augsburg-Land
für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 253 Augsburg-Land in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Laufende Nummer	Bewerber
1.	Durz , Hansjörg, Bundestagsabgeordneter, Portnerstr. 13, 86356 Neusäß geb. 1971 in Augsburg Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
2.	Woerlein , Herbert, Landtagsabgeordneter, Mohnweg 10, 86391 Stadtbergen geb. 1958 in Augsburg Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3.	Bossek , Franz, Lehrer, St.-Leonhard-Str. 30, 86500 Kutzenhausen geb. 1965 in Augsburg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4.	Faller , Karlheinz, Diplom Pädagoge, Ziegelweg 3, 86453 Dasing geb. 1954 in Augsburg Freie Demokratische Partei (FDP)
5.	Dr. Kraft , Rainer, Diplom-Chemiker, Mühlstr. 17 e, 86462 Langweid geb. 1974 in Gräfelfing Alternative für Deutschland (AfD)
6.	Tuncer , Cengiz, Kaufmann im Groß- u. Außenhandel, Yorckstr. 1, 86165 Augsburg geb. 1970 in Antakya DIE LINKE (DIE LINKE)
7.	Dr. Brem , Markus, Landwirt, Wertinger Str. 40, 86368 Gersthofen geb. 1969 in Augsburg FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
9.	Frfr. Tucher von Simmelsdorf , Constanze, Studienrätin, Bgm.-Ebner-Str. 63, 86316 Friedberg geb. 1960 in Augsburg Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Augsburg, 28.07.2017

Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 253 Augsburg-Land

M. Koppe
